

Hinweise des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Personen, die in kerntechnischen Anlagen tätig werden, sind gemäß den Regelungen des § 12b Atomgesetz (AtG) auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Die Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV) regelt das Verfahren der Überprüfung.

Die Überprüfung wird auf der Grundlage Ihrer Angaben in diesem Erklärungsbogen durchgeführt sowie auf Basis Ihrer Zustimmung, die Sie mit der Unterzeichnung des Erklärungsbogens, dem diese Hinweise beigelegt sind, geben. Bitte lesen Sie daher vor seiner Ausfüllung die nachfolgenden Hinweise.

Die Überprüfung wird von dem Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung, in dessen kerntechnischer Anlage Sie eingesetzt werden sollen, beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beantragt. Mit Beantragung wird das von Ihnen ausgefüllte Formular eingereicht. Das Ministerium fragt auf dieser Grundlage bei den Sicherheitsbehörden, das heißt: bei den Landespolizeibehörden, den Landesverfassungsschutzbehörden, beim Bundeszentralregister und im Einzelfall bei den Strafverfolgungsbehörden und beim Verkehrszentralregister, gegebenenfalls auch beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, ob dort Erkenntnisse bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf Ihren vorgesehenen Einsatz in einer kerntechnischen Anlage ergeben können. Über diese Anfrage hinausgehende Ersuchen, solche Erkenntnisse zu ermitteln, werden an die Sicherheitsbehörden nicht gerichtet.

Das Ministerium bewertet die ihm übermittelten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden dahingehend, ob sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit ergeben. Ist dies der Fall, so erhalten Sie Gelegenheit, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen. Sofern Sie diese Gelegenheit innerhalb einer Ihnen eingeräumten Frist nicht wahrnehmen, wird anschließend nach Aktenlage entschieden.

Das Ergebnis Ihrer Überprüfung wird dem Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung, in dessen kerntechnischer Anlage Sie eingesetzt werden sollen, durch Schreiben ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Sofern im Ergebnis Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit bestehen, erhalten Sie einen Bescheid, der mit Gründen versehen ist.

Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden vom Ministerium nur für die Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet und nicht an andere öffentliche oder private Stellen weitergegeben.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung am Ende des Erklärungsbogens voraus. Falls Sie diese Zustimmung verweigern - wozu Sie berechtigt sind -, ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall kann Ihnen der Zutritt zu kerntechnischen Anlagen oder die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit nicht gestattet werden.

Sie können sich damit einverstanden erklären, dass der Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung, in dessen kerntechnischer Anlage Sie eingesetzt werden sollen, oder das Ministerium ein positives Überprüfungsergebnis (das heißt, es bestehen keine Zuverlässigkeitsbedenken) an andere Inhaber atomrechtlicher Genehmigungen, bei denen Ihr Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist, weiterleiten darf. In diesem Fall kann eine nochmalige Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit vermieden werden, soweit die Überprüfung noch nicht zu lange her ist.

Bitte unterzeichnen Sie den Erklärungsbogen am Ende eigenhändig. Sie sind berechtigt, den ausgefüllten Erklärungsbogen in einem verschlossenen Umschlag an Ihren Arbeitgeber zurückzugeben, der ihn ungeöffnet weiterleiten wird.

Das Ministerium verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung. Unsere Datenschutzhinweise informieren Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorgenannten Prüfungsverfahrens gemäß AtZüV.